

Your World First

C/M/S/
Law. Tax

Wichtige Begriffe aus M&A und Corporate

4. Auflage

Glossar

Hinweise und Vorbemerkungen

1. Die vorliegende Zusammenstellung soll einen Überblick über die bei einem Unternehmenskauf oder bei gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen häufig verwendeten Begriffe geben. Bei den nachfolgenden Erläuterungen handelt es sich um allgemeine, üblicherweise verwendete Definitionen. Dies schließt nicht aus, dass Begriffe im Einzelfall abweichend gebraucht werden, zumal eine rechtlich fixierte Bedeutung in den meisten Fällen nicht existiert oder die Bedeutung erst im Rahmen der Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien festgelegt wird. Eine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Erläuterungen kann daher nicht übernommen werden. Die hier enthaltenen Informationen können eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, insbesondere bestehen im Zusammenhang mit etlichen der genannten Begriffe rechtliche Risiken, die vorliegend nicht erschöpfend dargestellt werden können. Auch ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einzelnen Fragestellungen nicht Gegenstand dieses Glossars.
2. Soweit im Kontext der Definitionen auch auf die Zielsetzung von einigen Gestaltungen Bezug genommen wird, hängt es stark von den Umständen der einzelnen Transaktion oder gesellschaftsrechtlichen Maßnahme ab, ob eine Gestaltung üblich und verhandelbar ist. Eine fundierte Analyse des konkreten Sachverhalts zur Feststellung der Eignung einzelner Gestaltungsalternativen kann der nachfolgende Überblick nicht ersetzen.

3. Die meisten Begriffe sind der englischen und US-amerikanischen Rechtspraxis entlehnt. Sie werden zunehmend auch im Zusammenhang mit deutschen Transaktionen verwendet und auf deutsche Sachverhalte übertragen. Die hier enthaltenen Begriffe werden daher mit Rücksicht auf die deutsche Rechtslage erklärt, soweit nicht ausdrücklich auf eine Bedeutung im ausländischen Recht hingewiesen wird. In internationalen Transaktionen sollte daher sichergestellt werden, dass auch inhaltlich ein gemeinsames Verständnis zu den einzelnen Begriffen besteht.
4. Die Üblichkeit und Verbreitung der englischen Begriffe in deutschen Transaktionen schwankt stark. So ist es weit verbreitet, einen Kauf- und Abtretungsvertrag über Gesellschaftsanteile als „SPA“ zu bezeichnen, während anstelle des Begriffs „Auction Process“ wohl überwiegend von einem „Bieterverfahren“ die Rede sein wird. Da solche Ausdrücke dennoch verwendet werden, sind sie in der nachfolgenden Zusammenstellung enthalten und erläutert. Gleichwohl handelt es sich bei diesem Glossar nicht um ein Wörterbuch, auch wenn die Mehrzahl der Begriffe dem englischen Sprachgebrauch entstammt, sondern sie sollen inhaltlich erläutert und nicht in erster Linie übersetzt werden.
5. An dieser Stelle möchten wir uns für die durchgängig positiven Rückmeldungen und konstruktiven Vorschläge bedanken. Wir haben die Anregungen nahezu vollständig umgesetzt. Anregungen sind auch weiterhin herzlich willkommen. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf den letzten Seiten dieses Booklets.

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Moskau, Peking, Shanghai und Teheran für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

www.cmslegal.com

CMS-Standorte:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Genf, Glasgow, Hamburg, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lissabon, Ljubljana, London, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Maskat, Mexiko-Stadt, Moskau, München, Paris, Peking, Podgorica, Prag, Rio de Janeiro, Rom, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Teheran, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB,
Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

www.cms-hs.com